

**Bericht<sup>\*</sup>**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/3030, 17/3361 –**

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBegIG 2011)**

---

<sup>\*</sup> Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 17/3406 gesondert verteilt.

## Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Roland Claus und Alexander Bonde

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 62. Sitzung am 30. September 2010 den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3030 – Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBeglG 2011) – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für Tourismus.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung hat auf der Kabinettklausur am 6. und 7. Juni 2010 ein Konsolidierungspaket im Umfang von rund 80 Mrd. Euro für die kommenden vier Jahre beschlossen. Während ein Teil der Maßnahmen im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens umgesetzt werden kann, bedarf ein anderer Teil der Maßnahmen einer fachgesetzlichen Regelung. Diese erfolgt im Wesentlichen durch den vorliegenden Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen im Finanzplanzeitraum bis 2014 ein Entlastungsvolumen zugunsten des Bundeshaushalts von insgesamt rund 20 Mrd. Euro.

Eine Verbesserung der Einnahmeseite des Bundeshaushalts wird insbesondere erreicht

- durch die Einführung eines Luftverkehrsteuergesetzes (neues Stammgesetz), mit dem der Flugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einbezogen wird, um Anreize für umweltgerechteres Verhalten zu setzen;
- mit Änderungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes, mit denen im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführte Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft zurückgeführt und Fehlentwicklungen eingeschränkt werden;

- mit Änderungen der Insolvenzordnung, durch die die Rolle der öffentlichen Hand im Insolvenzverfahren gestärkt wird.

Für die Ausgabeseite des Bundeshaushalts ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf Auswirkungen aus der Neujustierung mehrerer Sozialgesetze:

- Im Bereich des Arbeitslosengeldes II entfällt künftig die Versicherungspflicht der Leistungsbezieher zur gesetzlichen Rentenversicherung. Des Weiteren fällt künftig der befristete Zuschlag weg, der bislang übergangsweise gezahlt wird, um vorübergehend die Differenz zwischen einem vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld und den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auszugleichen.
- Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden künftig den Rentenversicherungsträgern die Aufwendungen für einigungsbedingte Leistungen nach § 291c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr vom Bund erstattet.
- Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird dem Gesundheitsfonds im Haushaltsjahr 2011 einmalig ein weiterer Zuschuss in Höhe von 2 Mrd. Euro zugeführt.
- Im Bereich des Elterngeldes wird die Ersatzquote ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1 200 Euro monatlich von 67 Prozent auf 65 Prozent abgesenkt. Außerdem wird die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Bezug von Sozialleistungen, insbesondere bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, aufgehoben.
- Im Wohngeldgesetz wird die im Rahmen der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Wohngeldreform eingeführte Heizkostenkomponente wieder gestrichen.

Änderungen der Bundeshaushaltsordnung sowie des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dienen der Anpassung der in diesen Regelungen enthaltenen Vorschriften an zwischenzeitliche Rechtsänderungen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 26. Oktober 2010 beraten. Er emp-

fielt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 26. Oktober 2010 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 26. Oktober 2010 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 26. Oktober 2010 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 26. Oktober 2010 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 26. Oktober 2010 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 6. Oktober 2010 beraten. Dabei nahm er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)108 an, der Änderungen in Artikel 1 (Luftverkehrsteuergesetz) vorsieht. Im Ergebnis empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 25. Oktober 2010 beraten. Ein Votum lag bis zum Beratungsabschluss im Haushaltsausschuss nicht vor; gleichwohl bleibt es dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unbenommen, ein Votum nachzureichen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 26. Oktober 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3030 in seiner 30. Sitzung am 4. Oktober 2010 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der wesentliche Teile des Gesetzentwurfs mit folgenden Sachverständigen erörtert wurden:

- Dr. Werner Reh, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Heinrich Alt, Bundesagentur für Arbeit
- Ralf Teckentrup, Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften
- Peter Clever, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Dr. Rudolf Martens, Der Paritätische Gesamtverband
- Karsten Wendorff, Deutsche Bundesbank
- Dr. Ulrich Reineke und Dr. Wolfgang Binne, Deutsche Rentenversicherung Bund
- Dr. Mehrdad Payandeh, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Michael Löher, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
- Knut Milewski, Energieintensive Industrien Deutschlands
- Dr. Michael Thöne, Finanzwirtschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln
- Damian Ludewig, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
- Dr. Rolf Kroker, Institut der deutschen Wirtschaft Köln

- Prof. Dr. Gustav Horn und Dr. Achim Truger, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung
- Prof. Dr. Stephan Eilers, Institut für Steuerrecht, Universität zu Köln
- Prof. Dr. Lars P. Feld, Walter-Eucken-Institut
- Matthias Lefarth, Zentralverband des Deutschen Handwerks

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in den Ausschussdrucksachen 17(8)1669 und 17(8)zu1669 zusammengestellt. Weitere Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll Nr. 17/30).

Der Haushaltsausschuss hat dann in seiner 34. Sitzung am 26. Oktober 2010 den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3030, 17/3361 abschließend beraten. Ihm lagen dabei unter der Drucksache 17(8)1808 weitere Stellungnahmen von Verbänden und Institutionen vor, die unaufgefordert eingereicht worden waren.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, dass das Maßnahmenpaket des Haushaltbegleitgesetzes 2011 einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung darstelle. Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt und die nationale Schuldenregel verpflichteten den Bund zur Reduzierung seines strukturellen Defizits auf 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2016. Zur Erreichung dieses Ziels werde mit dem Haushaltbegleitgesetz 2011 ein wesentlicher Grundstein gelegt. Es gelte nach der Überwindung der Wirtschaftskrise alle Anstrengungen zu unternehmen, um wieder auf einen tragfähigen finanzpolitischen Kurs einzuschwenken. Die Sanierung der öffentlichen Haushalte sei eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre für alle politischen Ebenen. Sie diene – auf Basis einer strukturellen Konsolidierung – einer nachhaltigen und verbesserten Handlungsfähigkeit des Staates und sei mit Blick auf die Generationengerechtigkeit unabdingbar. Mit der frühzeitigen Umsetzung der Schuldenbremse werde auch ein „Signal der Glaubwürdigkeit“ an die europäischen Länder und die Bundesländer gesendet.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, solide Staatsfinanzen seien eine unverzichtbare Grundlage für soziale Stabilität, für neue Arbeitsplätze und für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Nur ein finanziell gesunder Staat könne auch ein handlungsfähiger Staat sein. Ein handlungsfähiger Staat wiederum sei wichtig für die Schwachen und Bedürftigen dieser Gesellschaft. Aus diesem Grund seien der mit dem Haushaltbegleitgesetz 2011 beabsichtigte Konsolidierungsweg und die damit angestrebte Haushaltssanierung auch ein Gebot der sozia-

len Gerechtigkeit. Insoweit trage der Vorwurf der „sozialen Schieflage“ nicht. Die angestrebten Maßnahmen seien ausgewogen, weil sie alle Teile der Gesellschaft einbezögen und dazu geeignet seien, die Vorgaben des Grundgesetzes einzuhalten. Der Finanzsektor, die Wirtschaft, die öffentliche Verwaltung, aber auch die Empfänger ineffizienter Doppelleistungen des Sozialsystems müssten ihren Beitrag leisten. In diesem Zusammenhang verwiesen die Koalitionsfraktionen darauf, dass solide Staatsfinanzen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe seien.

An die Opposition gerichtet kritisierten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP deren Obstruktion. Die Oppositionsfraktionen machten es sich zu einfach, pauschal gegen alle von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Konsolidierungsvorschläge zu sein, andererseits keine belastbaren Alternativen zu benennen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP stellten fest, in der Anhörung hätten die Sachverständigen das Konsolidierungspaket ausdrücklich begrüßt und festgestellt, dass es geeignet sei, der Schuldenbremse Genüge zu tun. Insbesondere hätten die Sachverständigen bestätigt, dass es richtig sei, an der Einnahmen- und Ausgabenseite anzusetzen; dadurch werde die Konsolidierungspolitik nicht in eine Schieflage führen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, die grundlegende Konsolidierung des Bundeshaushalts sei notwendig und ohne Alternative. Sie erachte dabei allerdings ebenso wie Bundesbank und Bundesrechnungshof eine Aktualisierung des Konsolidierungspfades als zwingend geboten. Ausgangspunkt des Pfades sei gemäß Neufassung des Artikels 115 GG sowie des Ausführungsgesetzes das sogenannte strukturelle Defizit im Haushaltsjahr 2010. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes könne dabei als Berechnungsbasis nur die tatsächliche Situation im Haushaltsjahr 2010 gemeint sein und nicht eine Soll-Größe, die sich im Vollzug dank der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung um einen erheblichen zweistelligen Milliardenbetrag verbessern werde. Das entsprechend niedrigere strukturelle Defizit müsse sich im zu verabschiedenden Bundeshaushalt für 2011 hinsichtlich des Konsolidierungsvolumens abbilden, werde aber vor allem die in 2012 und den Folgejahren noch erlaubte Neuverschuldung deutlich absenken und müsse Maßgröße für die im nächsten Sommer von der Bundesregierung festzulegende Konsolidierungslinie für den Bundeshaushalt 2012 und die neue Finanzplanung bis 2015 sein.

In diesem Zusammenhang forderte die Fraktion der SPD die Bundesregierung ferner auf, die Verordnung zur Bestimmung der Konjunkturkomponente dahin-

gehend zu ergänzen, dass diese Komponente nicht nur bei der Haushaltsaufstellung, sondern auch bei der Verabschiedung zu ermitteln sei. Das Parlament müsse seinen Entscheid zum Bundeshaushalt jeweils auf eine aktuelle Datengrundlage stützen können.

Die Fraktion der SPD forderte die Bundesregierung auf, auf sozial unausgewogene und ungerechte Einschnitte und Kürzungen zu verzichten und alsbald ein sozial ausgewogenes und intelligentes Konsolidierungskonzept vorzulegen, die europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken zur Luftverkehrssteuer ernst zu nehmen und auf eine Einführung in dieser Form zu verzichten, die Reform des Insolvenzrechts nicht durch die Bevorzugung des Fiskus zu konterkarieren und die Sanierung von Unternehmen nicht durch eine solche Bevorzugung zu gefährden, die Elterngeldregelung nicht zu verändern, auf die Steuermehrbelastungen der energieintensiven Unternehmen zu verzichten, da die Auswirkungen auf das produzierende Gewerbe insbesondere im Mittelstand nicht absehbar seien und schließlich das völlig unverhältnismäßige Sonderopfer der Beamten und Pensionäre von insgesamt 10 Prozent eines Jahresgehalts zurückzunehmen. Stattdessen sollten Ausgaben oder Mindereinnahmen, die sich in Folge der geforderten Änderungen ergäben, zumindest ausgeglichen werden durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, der Minderausgaben bei Bund und Gemeinden sowie Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungen bringe, die Rücknahme des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, wobei die Kindergelderhöhung erhalten bleiben müsse, die Einführung einer Bundessteuerverwaltung, die zu einer gleichmäßigeren, gerechteren und ertragreicheren Besteuerung führe sowie die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die deutlich höhere Einnahmen als jetzt von der Bundesregierung vorgesehen bringen müsse.

Die Fraktion **DIE LINKE.** verwies darauf, dass der Bund durch das Haushaltsbegleitgesetz im Zeitraum 2011 bis 2014 eine Gesamtentlastung von 19,38 Mrd. Euro erzielen solle (Bund, Länder und Gemeinden insgesamt 20,71 Mrd. Euro; Angaben jeweils laut Regierungsentwurf). Davon entfielen auf Sozialeinschnitte bezogen auf die Bundesebene saldiert 9,04 Mrd. Euro (Bund, Länder und Gemeinden insgesamt 9,69 Mrd. Euro). Die geplanten Sozialeinschnitte machten also fast die Hälfte des gesamten Einsparvolumens des Haushaltsbegleitgesetzes aus.

Schwarz-Gelb führe damit die Politik der Umverteilung von unten nach oben entschlossen fort, die die Vorgängerregierungen begonnen hätten. Das Haushaltsbegleitgesetz und das gesamte sogenannte Zukunftspaket der Bundesregierung seien unsozial, un-

gerecht und unsolid. Die soziale Spaltung des Landes werde systematisch und absichtsvoll vertieft.

Bei Hartz-IV-Beziehenden, Arbeitslosen und Familien werde rigoros gespart. Die Beteiligung der Wirtschaft am Sparpaket sei dagegen übersichtlich. Bei Hartz IV solle mit dem Übergangszuschlag das letzte Element gestrichen werden, das nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe den sozialen Absturz nach dem Arbeitslosengeld mildere. Die bereits auf ein klägliches Maß geschrumpften Rentenbeiträge würden vollends abgeschafft. Eltern in Hartz IV, denen bei der Einführung des Elterngeldes bereits ein Jahr Erziehungsgeld gestrichen worden sei, werde nun auch noch das Mindestelterngeld von 300 Euro weg genommen. Dabei werde unterschlagen, dass der Zweck des Elterngelds – wie bereits des früheren Erziehungsgelds – eine finanzielle Unterstützung bei der Kindererziehung sei und nicht die Existenzsicherung von Eltern oder Kindern. Eltern in Hartz IV werde diese Honorierung von Erziehungsarbeit genommen. Auch werde selbst im ersten Lebensjahr des Kindes mit Arbeitsanreizen argumentiert, die nicht beeinträchtigt werden sollten. Zwischen Eltern, die Elterngeld als Lohnersatzleistung bezögen, und Eltern in Hartz IV werde damit mit völlig ungleichem Maß gemessen. In der Logik von Bundesregierung und Koalition gäbe es offenbar Kinder, die mehr, und welche, die weniger erwünscht seien.

Die Fraktion **DIE LINKE.** kritisierte weiter, Bundesregierung und Koalition höhlten die Einnahmehasis des Staates gezielt aus, um mit Einsatz des Druckmittels Schuldenbremse einen angeblichen Sachzwang für Sozialabbau zu schaffen. Schwerpunkt des Haushaltsbegleitgesetzes sei folgerichtig das Streichen von Sozialleistungen.

Die vorgesehene Flugticket-Abgabe ist nach Ansicht der Fraktion **DIE LINKE.** überfällig: Fliegen sei angesichts der Umweltschäden, die es erzeuge, zu billig. Die Luftfahrtunternehmen würden im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern immer noch subventioniert. Sie zahlten keine Kerosinsteuer, wohingegen die Bahn Stromsteuer zahlen müsse und Busse der Mineralölsteuer unterlägen. Die Fraktion **DIE LINKE.** kritisiere, dass die Steuer nur für den Passagierverkehr, nicht aber für den stetig wachsenden Luftfrachtverkehr gelten solle. Außerdem fordere sie höhere Abgabensätze für Business- und First-Class-Tickets.

Weiter führte die Fraktion **DIE LINKE.** aus, sie habe die Ausnahmeregelungen für das produzierende Gewerbe bei der Energiebesteuerung als Teil der sogenannten Ökosteuer immer kritisiert. Wenn jetzt einzelne Ausnahmen aufgehoben würden, begrüße sie dies. Das plötzliche und unberechenbare Vorgehen

von Bundesregierung und Koalition bei der Beseitigung von Ausnahmen bei der Ökosteuer zeige jedoch, dass bei ihnen ökologische Ziele nicht im Vordergrund stünden. Deutlich werde dies insbesondere auch dadurch, dass die Koalition auf Druck von Lobbyisten eingeknickt sei und die Ökosteuerpläne im Vergleich zum Regierungsentwurf aufgeweicht habe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemängelte, das Sparpaket der Bundesregierung erhöhe die ökologische und soziale Verschuldung. Soziale und ökologische Kosten würden in die Zukunft verschoben. Starke Schultern blieben verschont.

Durch den Abbau ökologisch schädlicher Subventionen hätte die Bundesregierung gleichzeitig einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Sanierung des Haushalts leisten können. Das Umweltbundesamt habe den Umfang umweltschädlicher Subventionen auf Einnahmen- und Ausgabenseite im Bundeshaushalt auf jährlich mindestens 48 Mrd. Euro geschätzt. Statt dessen mache die Bundesregierung einen Kniefall vor den Industriobby und kürze den ohnehin schon geringen Subventionsabbau bei der Ökosteuer auf nun nur noch rund 600 Mio. Euro.

Neben der ökologischen Verschuldung vergrößere sich die soziale Verschuldung: Die geplanten Kürzungen im Sozialbereich seien erheblich und wüchsen bis 2014 auf 10,9 Mrd. Euro pro Jahr an. Am deutlichsten zeige sich die Schieflage beim Elterngeld. Bezieherinnen und Bezieher von ALG II würden durch den vollständigen Wegfall des Elterngelds mit 400 Mio. Euro pro Jahr belastet, während das Gros der Elterngeldempfänger nur auf 2 % des Anspruches verzichten müsse, was sich gerade auf 200 Mio. Euro pro Jahr summiere. Spitzenverdienende würden überhaupt nicht belastet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte weiter, dass Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeitslose in Höhe von 1,8 Mrd. Euro pro Jahr künftig vom Bund nicht mehr geleistet würden. Dies führe dazu, dass künftig noch mehr Menschen auf Grundsicherung im Alter angewiesen seien, weil das Rentenniveau noch stärker sinke. Gezahlt werde also schlicht und einfach später und dann zunehmend durch die Grundsicherung im Alter. Hier finde eine Verschiebung zu Lasten der Kommunen statt.

Genauso unsinnig seien die Kürzungen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 4,3 Mrd. Euro im Jahre 2011 mit steigender Tendenz bis 2014. Durch weniger und qualitativ minderwertige Maßnahmen würden Menschen länger im Bezug von ALG II bleiben und damit auch länger „passive“ Leistungen beziehen. Das koste letztlich mehr als eine gute Arbeitsmarktpolitik.

Über die eingebrachten Entschließungs- und Änderungsanträge stimmte der Haushaltsausschuss wie folgt ab:

Antrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 1969: Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 1973(neu): Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 1967: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 1951(neu): Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 1952: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 1953: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 1948(neu): Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 1949: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 1972(neu): Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 1954(neu): Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 1975: Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 1976: Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 1950: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 1977: Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Abschließend beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

**Zu Artikel 1** (Luftverkehrsteuergesetz - LuftVStG)

**Zu § 5**

**Zu Nummer 4**

Durch die Regelung werden auch Flüge mit Start- oder Zielorten auf dem Festland, die bis zu 100 km Luftlinie von der Küste entfernt sind, einbezogen.

**Zu Nummer 5 – neu**

Die Inseln in der südlichen Nordsee sind in Folge des Tidenhubs zeitweise mit anderen Beförderungsmitteln nicht zu erreichen. Durch die Regelung wird die Steuerbefreiung zusätzlich zu § 5 Nummer 4 zur allgemeinen Daseinsvorsorge auf niederländische und dänische Nordseeinseln ohne weitere Beschränkungen ausgeweitet.

**Zu Nummern 6 bis 8 – neu**

Folgeänderungen der Einfügung von Nummer 5 – neu.

**Zu § 7**

**Zu Absatz 1**

Der Absatz wird durch die Änderung klarer gefasst. Gleichzeitig wird eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach kleine Luftverkehrsunternehmen keinen Antrag auf Registrierung mehr stellen müssen, wenn sie nicht mehr als zwei Abflüge pro Kalenderjahr durchführen. Stattdessen ist nur eine Anzeige mit kleinerem Datenkranz abzugeben. Damit entfällt für ausländische Luftverkehrsunternehmen, die unter die Bestimmung fallen, auch die Pflicht zur Benennung eines steuerlichen Beauftragten.

**Zu Absatz 2**

Klarstellung, dass nur diejenigen Luftverkehrsunternehmen einen steuerlichen Beauftragten benennen müssen, die keinen Sitz im Inland haben.

**Zu § 8 Absatz 3 Satz 2**

Bei nicht eingetragenen Unternehmen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als steuerlicher Beauftragter eine aktuelle Empfangsbescheinigung der Gewerbebeanmeldung nach § 15 Absatz 1 Gewerbeordnung beizufügen.

**Zu § 12**

**Zu Absatz 1**

Aus kassentechnischen Gründen wird die Frist für die Steueranmeldung auf den zehnten Tag des Folgemonats vorverlegt. Gleichzeitig wird die Fälligkeit der Steuer auf den zwanzigsten Tag des Folgemonats der Steuerentstehung festgelegt und damit 5 Tage später als ursprünglich vorgesehen. Damit dem Hauptzollamt bekannt ist, ob und in welchem Umfang der Steuerschuldner eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen hat, ist dies ebenfalls in der Steueranmeldung anzugeben. Daraus folgt, dass auch dann eine

Steueranmeldung abzugeben ist, wenn keine steuerpflichtigen Beförderungen durchgeführt wurden.

#### **Zu Absatz 2**

Folgeänderung aus Absatz 1.

#### **Zu § 13**

##### **Zu Absatz 1**

##### **Zu Satz 1**

Der steuerliche Beauftragte soll nicht verpflichtet werden, neben dem Luftverkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen. Die hierfür notwendigen Informationen liegen regelmäßig nur dem Luftverkehrsunternehmen vor.

##### **Zu Sätzen 3 und 4 – neu**

Das Luftverkehrsunternehmen muss dem steuerlichen Beauftragten die Aufzeichnungen unverzüglich zur Verfügung stellen. Diese sind zu Prüfungszwecken bereit zu halten.

##### **Zu Absatz 2**

Die besonderen Aufzeichnungspflichten für den Inselflugverkehr (Name und Hauptwohnsitz des Fluggastes) werden durch die Änderung in Nummer 1 nicht mehr benötigt.

##### **Zu § 19 Absatz 1**

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Übergangsvorschrift nur für Rechtsvorgänge gilt, bei denen der Fluggast dem Luftverkehrsunternehmen am oder nach dem 1. September 2010 benannt wird.

##### **Zur Anlage 1 zu § 11**

Die Isle of Man und die Kanalinseln sind bereits durch den Begriff Vereinigtes Königreich erfasst und können daher gestrichen werden. Vatikanstadt wird in die Anlage 1 aufgenommen.

##### **Zur Anlage 2 zu § 11**

Äquatorialguinea und die Palästinensischen Gebiete werden in die Anlage 2 aufgenommen.

##### **Zu Artikel 3 (Änderung der Insolvenzordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 14)**

##### **Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)**

Durch die Änderung soll – in Anlehnung an eine Regelung im Mietrecht – ein Insolvenzantrag nach Erfüllung der zugrunde liegenden Forderung künftig nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn gegen den Schuldner in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits einmal ein Insolvenzantrag gestellt und das vorangegangene Verfahren nach der Begleichung der Forderung nicht fortgeführt wurde.

Im Falle der Erfüllung einer Forderung nach einem erstmaligen Insolvenzantrag innerhalb von zwei Jahren bleibt es damit auch künftig bei der bisherigen Rechtslage. Die vorangegangene Antragstellung ist vom antragstellenden Gläubiger glaubhaft zu machen. Dadurch werden Unternehmen vom Anwendungsbereich der Regelung des Regierungsentwurfs ausgenommen, die aufgrund einer lediglich temporären Liquiditätslücke ihre Verbindlichkeiten, insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerforderungen, nicht bedienen können, obwohl sie aus eigener Kraft noch sanierungsfähig wären.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu)**

Durch die Änderung werden die Sozialkassen zukünftig von Kosten entlastet, wenn sich der Antrag als zwar zulässig, aber unbegründet erweist, weil kein Insolvenzgrund vorliegt, also wenn etwa der Schuldner nicht zahlungsunfähig war. Mit dieser Änderung soll eine frühzeitige Antragstellung gefördert werden, ohne das Kostenrisiko der antragstellenden Sozialkasse zu erhöhen. Durch die Änderung wird erreicht, dass künftig nicht gemäß § 4 InsO in Verbindung mit § 91 ZPO dem Antragsteller die Kosten anheimfallen.

##### **Zu Nummer 3 (Wegfall des geplanten § 96 Absatz 3 – neu)**

Die Regelung im Regierungsentwurf hätte die Liquidität des insolventen Unternehmens im Eröffnungsverfahren und der Insolvenzmasse im eröffneten Verfahren beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund des mit der Maßnahme angestrebten Einsparvolumens wären die negativen Auswirkungen nicht gerechtfertigt gewesen. Deshalb wird die Regelung aus dem Regierungsentwurf herausgenommen.

##### **Zu Artikel 5 – neu (Änderung von § 23 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes)**

Folgeänderung zur Einführung des § 14 Absatz 3 der Insolvenzordnung. Durch die Änderung werden die Sozialkassen zukünftig von Kosten aufgrund der Zweitschuldnerhaftung entlastet, wenn sich der Antrag als zwar zulässig, aber unbegründet erweist, weil kein Insolvenzgrund vorliegt, also wenn etwa der Schuldner nicht zahlungsunfähig war. In diesem Fall trägt nach der Neuregelung künftig der Schuldner die Kosten des Verfahrens. Die Kassen sollen auch nicht als Zweitschuldner für diese Kosten in Anspruch genommen werden. Eine Übergangsvorschrift ist entbehrlich, da in § 71 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes eine Dauerübergangsvorschrift existiert. Auslagen werden dabei nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gerichtskostengesetzes mit der Kostenentscheidung fällig. Vor Geltung des neuen § 14 Absatz 3 der Insolvenzordnung nach Maßgabe von Artikel 4 ist damit

eine ausdrückliche Übergangsvorschrift auch für die Auslagen entbehrlich.

**Zu Artikel 7 – neu** (Änderung des Energiesteuergesetzes)

**Zu Nummer 1** (Änderung von § 54)

**Zu Buchstabe b – alt** (Wegfall der Einfügung eines Absatz 1a)

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit soll die vorgesehene Ausnahme bei der Gewährung der Steuerbegünstigung für die Fernwärme-Versorgung gestrichen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Beheizung von Wohnraum steuerlich gleich behandelt wird, unabhängig von der Frage, ob eine Anbindung an ein Fernwärme- oder Nahwärmenetz genutzt oder eine eigene Heizungsanlage betrieben wird. Zugleich werden damit Anreize für eine energieeffizientere Wärmeversorgung gesetzt.

**Zu Buchstabe b – neu** (Änderung der Steuerentlastungsbeträge in Absatz 2)

Die Entlastungssätze werden nicht, wie bisher vorgesehen, auf 20%, sondern nur auf 25% der Regelsteuersätze gekürzt.

**Zu Buchstabe c – neu** (Änderung des Selbstbehalts in Absatz 3)

Der sogenannte Sockelbetrag wird nicht, wie bisher vorgesehen, auf 2 500 Euro, sondern nur auf 1 000 Euro angehoben. Als Folge davon wird der im Rahmen der Steuerentlastung nach § 54 Energiesteuergesetz abzuziehende Selbstbehalt von 500 Euro auf 250 Euro gesenkt. Damit können auch kleinere Unternehmen mit einem geringeren Energieverbrauch in den Genuss der Steuerbegünstigung gelangen.

**Zu Nummer 2** (Änderung von § 55)

**Zu Buchstabe a** (Änderung von Absatz 1)

Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b** (Änderung von Absatz 2)

Der sogenannte Spitzenausgleich wird nicht, wie bisher vorgesehen, von 95 % auf 73 %, sondern nur auf 90 % abgesenkt. Die steuerliche Belastung für besonders energieintensive Unternehmen wird damit deutlich abgemildert.

**Zu Buchstabe c** (Änderung von Absatz 3)

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Folgeänderung zur Änderung von § 54 EnergieStG, damit die Summe der in § 54 EnergieStG und § 55 EnergieStG genannten Entlastungssätze bzw. Steueranteile den Steuererhöhungen im Rahmen der ökologischen Steuerreform entsprechen.

Zudem wird der sogenannte Sockelbetrag nicht, wie bisher vorgesehen, auf 2 500 Euro, sondern nur auf 1 000 Euro angehoben. Als Folge davon wird der im Rahmen der Steuerentlastung nach § 55 Energiesteuergesetz abzuziehende Selbstbehalt von 2 000 Euro auf 750 Euro gesenkt. Damit können auch kleinere Unternehmen mit einem geringeren Energieverbrauch in den Genuss der Steuerbegünstigung gelangen.

**Zu Artikel 8 – neu** (Änderung des Stromsteuergesetzes)

**Zu Nummer 2** (Änderung von § 9b – neu – Absatz 2)

Die Steuerentlastung wird von 4,10 Euro/MWh auf 5,13 Euro/MWh angehoben. Im Ergebnis wird damit der ermäßigte Stromsteuersatz von 60% auf 75% des Regelsteuersatzes angehoben.

Der sog. Sockelbetrag wird nicht, wie bisher vorgesehen, auf 2 500 Euro, sondern nur auf 1 000 Euro angehoben. Als Folge davon ist der im Rahmen der Steuerentlastung nach dem neuen § 9b Stromsteuergesetz abzuziehende Selbstbehalt von 500 Euro auf 250 Euro zu senken. Damit können auch kleinere Unternehmen mit einem geringeren Energieverbrauch in den Genuss der Steuerbegünstigung gelangen.

**Zu Nummer 3** (Änderung von § 10)

**Zu Buchstabe a** (Änderung von Absatz 1)

Der sog. Sockelbetrag wird nicht, wie bisher vorgesehen, auf 2 500 Euro, sondern nur auf 1 000 Euro angehoben. Damit können auch kleinere Unternehmen mit einem geringeren Energieverbrauch in den Genuss der Steuerbegünstigungen gelangen.

**Zu Buchstabe b** (Änderung von Absatz 2)

Der sog. Spitzenausgleich wird nicht, wie bisher vorgesehen, von 95 % auf 73 %, sondern nur auf 90 % abgesenkt. Die steuerliche Belastung für besonders energieintensive Unternehmen wird damit deutlich abgemildert.

**Zu Nummer 5** (Neufassung von § 13)

Zur Rechtsklarheit und zur Verwaltungsvereinfachung wird geregelt, dass den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft erteilte Erlaubnisse zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom mit Ablauf des 31. Dezember 2010 erlöschen. Entsprechendes gilt für Zulassungen, die den Erlaubnisinhabern nach § 16 Absatz 1 StromStV erteilt worden sind. Die Erlaubnisse und Zulassungen sind wegen der Umstellung auf ein Steuerentlastungsverfahren künftig nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 14 – neu** (Änderung des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes)

**Zu Nummer 1 – neu** (Änderung von § 1 durch Anfügung von Absatz 8)

Die Neuregelung bewirkt, dass ein Anspruch auf Elterngeld nicht besteht, wenn die berechtigte Person selbst im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von mehr als 250 000 Euro hatte und somit bei der Besteuerung nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG der Reichensteuer unterliegt. Das Gleiche gilt, wenn auch eine andere Person nach Absatz 1, 3 oder 4 berechtigt ist, wobei sich der Betrag in diesen Fällen auf 500 000 Euro verdoppelt und als Einkommen die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen maßgeblich ist. Damit werden sowohl Fälle im Rahmen der Zusammenveranlagung bei der Besteuerung nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG erfasst als auch unverheiratete Paare. Es kommt nur auf die Personen an, die neben der berechtigten Person bezüglich dieses Kindes die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 erfüllen, insbesondere der andere Elternteil oder der Stiefelternteil. § 1 Absatz 4 greift damit nur, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelung erfasst auch die Fälle, in denen die Betroffenen wegen Einkünften, die bei der Elterngeldberechnung nicht zu berücksichtigen sind (z.B. Einkünften aus Kapital oder Miete), ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe der genannten Beträge erreichen.

Damit wird erstmals bei dem Anspruch auf Elterngeld auch die Einkommenssituation des anderen Elternteils bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person berücksichtigt und damit einhergehend in allen Elterngeldfällen neben der individuellen Einkommensprüfung auch eine Prüfung des Einkommens der anderen Person erforderlich.

**Zu Nummer 2 – neu – Buchstabe c Doppelbuchstabe bb** (Änderung von § 2 Absatz 7 Satz 2)

Durch die vorgesehene Änderung verbleibt es bei der geltenden Berücksichtigung von pauschal besteuerten Einnahmen (insbesondere aus sog. Minijobs) bei der Berechnung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach § 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

**Zu Nummern 3 und 4 – neu** (Änderung der §§ 8 und 10)

Nach den Änderungen zu § 8 ist der Nachweis des Umstandes, dass die neuen Einkommensgrenzen nach § 1 Absatz 8 nicht überschritten werden, grundsätzlich über den Steuerbescheid zu führen. In Fällen, in denen noch kein Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vorliegt, sind drei Fälle zu unterscheiden. In Fällen, in denen die Einkommensgrenzen voraussichtlich überschritten werden, ist

der Elterngeldantrag abzulehnen. In Fällen, in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Einkommensgrenzen nach § 1 Absatz 8 überschritten werden, wird eine vorläufige Entscheidung unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Besteuerung getroffen. In Fällen, in denen die Einkommensgrenzen nach den Angaben im Antrag voraussichtlich nicht überschritten werden, ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu bescheiden.

Nach den Änderungen zu § 10 wird der neu angefügte Absatz 5 zur Anrechnung des Elterngeldes bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes um Sätze 2 und 3 ergänzt.

Absatz 5 Satz 2 – neu – schränkt die Anrechnung in Fällen mit Erwerbseinkommen vor der Geburt ein. Denn es ergibt sich eine besondere Situation für diejenigen Eltern, die vor der Geburt erwerbstätig waren, da das Elterngeld gerade auch darauf abzielt, den Eltern die Entscheidung für eine vorübergehende Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Um dem Zweck des Elterngeldes, die Entscheidung für eine vorübergehende Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit ohne allzu große Einkommensnachteile zu ermöglichen, auch im System der Grundsicherungsleistungen und des Kinderzuschlags Rechnung zu tragen, ist für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, ein vollständiger Einkommensausfall durch eine volle Anrechnung des Elterngeldes zu vermeiden. Daher wird dem betreuenden Elternteil ein Elterngeldfreibetrag gewährt, der sich an dem vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommen orientiert, so dass ein entsprechender Betrag des Elterngeldes von der Anrechnung bei der Grundsicherungsleistung oder dem Kinderzuschlag verschont bleibt. Der vorgesehene Freibetrag beträgt bis zu 300 Euro des dem Elterngeld zugrunde liegenden Einkommens. Damit wird der besondere Gesetzeszweck, mit dem Elterngeld den Eltern die Entscheidung für die vorübergehende Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes zu erleichtern, unterstrichen.

Absatz 5 Satz 3 – neu – trägt der Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Rechnung.

**Zu Artikel 19 – neu – Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (Änderung von § 58 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Korrektur eines redaktionellen – grammatikalischen – Versehens im Regierungsentwurf (Tempus falsch gewählt).

**Zu Artikel 24 - neu** (Inkrafttreten)

Die Neufassung von Absatz 1 stellt sicher, dass die allgemeine Steuerbefreiung nach § 5 Nummer 5 für Inselflugverkehre nur vorbehaltlich der erforderlichen

beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission in Kraft treten kann.

Berlin, den 26. Oktober 2010

**Norbert Barthle**  
Berichterstatter

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Alexander Bonde**  
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung\*